



II-8307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/66-I/6/89

19. Juli 1989

3801 IAB

1989 -07- 21

zu 3909 J

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 7. Juni 1989 unter der Nr. 3909/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Heimkehrerentschädigung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum haben Sie bisher dem Heimkehrerverband Österreichs nicht zu einer Aussprache empfangen?
2. Sind Sie bereit, möglichst bald den Heimkehrerverband Österreichs zu einer Aussprache zu empfangen, um mit Vertretern dieses Verbandes die Frage der Arbeitsentschädigung für in Kriegsgefangenschaft geleistete Arbeit zu besprechen und einer Lösung zuzuführen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Heimkehrerverband Österreichs hat in einem an meinen Vorgänger gerichteten Schreiben vom 10. Dezember 1985 um einen Gesprächstermin sowie um die Unterstützung seines Anliegens gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ersucht.

Dieses Schreiben des Verbandes enthielt eine eingehende Darstellung des Sachverhalts sowie rechtliche Überlegungen, auf die nach Auffassung des Verbandes ein Anspruch auf Entschädigung für in Kriegsgefangenschaft in der UdSSR nach dem 2. Weltkrieg erbrachte Tätigkeiten gestützt werden kann. Insbesondere wurde auch auf eine bei der Europäischen Menschenrechtskommission erhobene Beschwerde des Verbandes hingewiesen.

In der Folge fand am 21. Mai 1986 eine Besprechung zwischen dem damaligen Bundesminister im Bundeskanzleramt Dr. Löschnak sowie Vertretern des Heimkehrerverbandes Österreichs statt, bei der das Anliegen des Verbandes, insbesondere auch die Rechtslage, behandelt wurden. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, daß das Anliegen des Verbandes den Wirkungsbereich mehrerer Bundesministerien - und zwar insbesondere den des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Finanzen - berührt. Bundesminister Dr. Löschnak ist somit im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeit zur Koordination solcher Angelegenheiten (vgl. Abs. 1 der EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 120/1987 in Verbindung mit Abschnitt A, Z 5, letzter Absatz, des Teils 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986) tätig geworden.

In weiterer Folge präzisierete und ergänzte der Heimkehrerverband Österreichs sein Anliegen, insbesondere in rechtlicher Hinsicht. Dies führte zu einer wiederholten Befassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sowie anderer Bundesministerien. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst setzte sich dabei in mehreren Besprechungen mit Vertretern des Verbandes und in mehreren Schreiben mit dem Anliegen des Heimkehrerverbandes Österreichs und mit der von diesem Verband vertretenen Rechtsauffassung eingehend auseinander.

- 3 -

Über das Ergebnis dieser Aktivitäten, insbesondere die rechtliche Einschätzung der geltend gemachten Ansprüche wurde nach Befassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Finanzen sowohl mir als auch den beiden Bundesministern im Bundeskanzleramt vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Bericht erstattet. In diesem Zusammenhang wies der Verfassungsdienst darauf hin, daß dem Anliegen des Verbandes bei der bestehenden Rechtslage nur durch einen Akt des Gesetzgebers Rechnung getragen werden könnte.

Der Verband hat sich - abgesehen von dem schon genannten Schreiben vom 10. Dezember 1985 an meinen Vorgänger - immer an den für die Koordination der Angelegenheit zuständigen Bundesminister im Bundeskanzleramt und nicht an mich gewendet. Auch in diesem Jahr hat sich der Heimkehrerverband wegen einer Besprechung seines Anliegens nicht direkt an mich gewandt, hat allerdings im Zuge der letzten Besprechung angekündigt, die Sache direkt an mich herantragen zu wollen.

Zu Frage 2:

Der Realisierung der vom HVÖ vertretenen Ansprüche stehen einerseits die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags (BGBl.Nr. 283/1962, Artikel 24) als auch die des österreichischen Staatsvertrags (BGBl.Nr. 152/1955, Artikel 23 § 3 bzw. Artikel 24 § 5) entgegen. Hinzu kommt, daß eine Beschwerde des HVÖ in dieser Angelegenheit am 4. Mai 1987 durch die Menschenrechtskommission in materieller und formeller Hinsicht zurückgewiesen wurde.

Wenn ich auch grundsätzlich bereit bin, den Heimkehrerverband zu einer Aussprache zu empfangen, so sehe ich doch keine Möglichkeit, daß durch ein derartiges Gespräch die gegenwärtige Sach- und Rechtslage geändert werden könnte.

